

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

INHALT

- | | |
|--|---|
| 8. Richtlinien für die Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal 2018 | 11. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Februar 2018 |
| 9. Wiederverlautbarung der Tiroler Bauordnung | 12. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Februar 2018 |
| 10. Option in die Umsatzsteuerpflicht durch Gemeinden - formelle Erfordernisse | <i>Verbraucherpreisindex für Dezember 2017 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

8.

Richtlinien für die Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal 2018

Für das Jahr 2018 ist unter dem Verwendungszweck „Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal (Haushaltsjahr 2017)“ wiederum ein Betrag von drei Millionen Euro vorgesehen.

Die Bedarfszuweisungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Die Gemeinde hat **angemessene einmalige und laufende Gebühren** vorzuschreiben.

Maßgeblich sind die **Gebührensätze des Jahres 2017**. In diesem Jahr waren EUR 5,50 inkl. Umsatzsteuer je m³ Baumasse bzw. EUR 16,50 inkl. Umsatzsteuer je m² Bruttogeschossfläche an einmaligen bzw. bis zum ersten Ablesezeitpunkt im Jahr 2017 EUR 2,130 inkl. Umsatzsteuer je m³ Wasserbezug über Wasserzähler und ab dem ersten Ablesezeitpunkt EUR 2,150 inkl. Umsatzsteuer je m³ Wasserbezug über Wasserzähler an laufenden Gebühren vorzuschreiben (Siehe auch Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Oktober 2016).

2. Die Gemeinde war im Haushaltsjahr 2017 nicht in der Lage, den Gebührenhaushalt Kanal durch **zumutbare einmalige und laufende Gebühren** auszugleichen

(Rechnungsabgang im ordentlichen Haushalt im Abschnitt 851). Als **zumutbare einmalige Gebühren** gelten die unter Punkt 1 genannten Gebührensätze. Als zumutbare laufende Gebühr gilt ein Tarif von EUR 2,18 inkl. Umsatzsteuer je m³ Wasserbezug über Wasserzähler. Liegt die laufende Gebühr unter der zumutbaren aber noch mindestens bei der angemessenen Gebühr, so erfolgt eine Kürzung des anzurechnenden Haushaltsabganges.

3. Werden **verlorene Zuschüsse (Förderungen)** gewährt, die die Kanalgebührenbelastung auch nur für einen einzelnen Gebührenpflichtigen im Ergebnis auf **weniger als die angemessenen Gebühren** vermindern, so ist die Gewährung einer Bedarfszuweisung zum Gebührenhaushalt Kanal nicht möglich.

4. Eine weitere Voraussetzung ist die **fristgerechte Beschlussfassung der Jahresrechnung 2017** bis spätestens 31. März 2018 (§ 108 Abs. 1 TGO). Als Nachweis ist die **Niederschrift** der Gemeinderatssitzung beim Bedarfszuweisungsantrag im Reiter „Mitteilungen“ anzuschließen.

5. Nach Vorliegen des auf Status BH oder

Gemeindeabteilung weitergeleiteten **endgültigen Gemeindehaushaltsdatenträgers (GHD)** kann unter "Eingaben" und „Anträge“ mit der Filterauswahl Vorgangstyp „Gebührenhaushalt Kanal“ und nach der Betätigung der Schaltfläche „Suchen“ der Antrag „Gebührenhaushalt Kanal 2018“ ausgewählt werden.

Im Reiter „Kennzahlen“ sind sodann die vorgegebenen Felder (Gebührensätze der Gemeinde im Jahr 2017) zu befüllen. Im Reiter „Mitteilungen“ sind die Niederschrift über die **Beschlussfassung der Jahresrechnung 2017** samt **Kundmachung** sowie die Niederschriften des Gemeinderates über die **Festsetzung der im Jahr 2017 gültigen Gebühren** (einmalige und laufende Gebühren) und allenfalls die aktuell gültige **Kanalgebührenordnung** anzuschließen. Wir erinnern eingehend, dass eine Bearbeitung des Antrages ohne die erwähnten beizulegenden Unterlagen nicht möglich ist!

Der ausgefüllte Antrag ist **bis spätestens Freitag, den 20. April 2018**, an die Abteilung Gemeinden weiterzuleiten.

Es wird wiederum darauf hingewiesen, dass allfällige **nachträgliche Korrekturen von Rechnungsabschlusspositionen** bei der Antragsstellung (Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen, Personalaufwand etc.) im Haushaltsteil nicht mehr möglich sind und nur mehr dann anerkannt werden, wenn diese bereits in der Jahresrechnung enthalten sind. Die Aufsichtsbehörde behält sich vor, sich die diesen Positionen zugrundeliegenden **Kalkulationen** (Stundenaufzeichnungen etc.) zur Prüfung vorlegen zu lassen.

Die Abteilung Gemeinden prüft die Anträge sodann inhaltlich und legt bis Ende Juni 2018 einen **Verteilungsvorschlag** vor. Eine zugesagte Förderung wird

in der Regel im Zuge der 2. Ausschüttung der Bedarfszuweisungen ausbezahlt.

Die Bedarfszuweisungsmittel sollen jenen Gemeinden zugutekommen, die trotz zumutbarer Gebühren unter Zugrundelegung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht in der Lage sind, den Gebührenhaushalt Kanal auszugleichen. Kann mit dem vorgesehenen Betrag von EUR 3,0 Mio. nicht das Auslangen gefunden werden, werden die Bedarfszuweisungen im **Verhältnis der Finanzkraft II** der Gemeinden **gekürzt**. Die Landesregierung behält sich weiters eine **Deckelung (Obergrenze) des Förderbetrages** vor.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre wird besonders darauf hingewiesen, dass die unter „Mitteilungen“ durch die Gemeinde bereitgestellten Unterlagen für die Bearbeitung eines Antrages **vollständig** vorgelegt werden müssen (Niederschrift über die Beschlussfassung der Jahresrechnung samt Kundmachung, Niederschriften über die Festsetzung der Gebührensätze (Anschlussgebühr und laufende Gebühr) für das Jahr 2017 sowie die aktuell gültige Kanalgebührenordnung). Andernfalls kann der Antrag nicht bearbeitet werden und **keine Bedarfszuweisung** gewährt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer verspäteten **Beschlussfassung der Jahresrechnung 2017 nach dem 31.03.2018**, bei Nichtvorhandensein eines korrekten, **endgültigen und weitergeleiteten GHD-Datenträgers zum Stichtag 20.04.2018**, bei einem unvollständigen Antrag (insbesondere bei Fehlen weiterer für die **Förderungsabwicklung notwendiger Beilagen**) oder bei **verspäteter Antragstellung nach dem festgesetzten Termin 20.04.2018** **ausnahmslos keine Bedarfszuweisung** gewährt werden kann!

9.

Wiederverlautbarung der Tiroler Bauordnung

In der Rechtsanwendung erfordern Gesetzesnovellen stets eine Zusammenschau von Stammfassung und Novellen, wodurch die Übersichtlichkeit und Überschaubarkeit der Rechtsordnung leidet, was sich für den Rechtsanwender negativ auswirkt.

Artikel 41 Absatz 1 der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt die Landesregierung, Landesgesetze in ihrer durch spätere Vorschriften geänderten Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt mit verbindlicher Wirkung wieder zu verlautbaren.

Die Tiroler Bauordnung 1998 wurde unter Berücksichtigung der jeweiligen Novellen als Tiroler Bauordnung 2001 - TBO 2001 und in weiterer Folge als Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011 wieder verlautbart. Seither wurde die Tiroler Bauordnung 2011 zwölfmal novelliert und spricht vor allem die Vielzahl der Novellen, zum Teil aber auch deren Umfang, dafür, diese aus Gründen der besseren Lesbarkeit neuerlich wieder zu verlautbaren und zwar, den bisherigen Wiederverlautbarungen folgend, als

Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018.

Gemäß der landesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung wurde festgelegt, dass das wieder verlautbarte Gesetz ab dem **1. März 2018** anzuwenden ist (she. LGBL. Nr. 28/2018 vom 8.2.2018).

Anlässlich der Wiederverlautbarung wurde die Bezeichnung der Paragraphen (beginnend mit § 10, vormals § 9a) und der Absätze (in den §§ 2 und 6) durch Auflösung der zusätzlich mit einer Buchstabenbezeichnung versehenen Einschubparagraphen bzw. -absätze im wieder verlautbarten Text geändert und es wurden die Bezugnahmen darauf innerhalb des Gesetzestextes entsprechend richtig gestellt, sodass das Gesetz nunmehr wieder eine durchgängige Nummerierung und durchgängige Absatzbezeichnungen aufweist.

Für einen ersten Überblick stellen wir nachfolgend die neue Paragraphen-Nummerierung (TBO 2018) der bisherigen Fassung (TBO 2011) gegenüber:

TBO 2011	TBO 2018
§ 9a (Ladestationen für Elektrofahrzeuge)	§ 10
§ 10 bis § 19	§ 11 bis § 20
§ 19a (Erfordernisse der Gesamtenergieeffizienz)	§ 21
§ 19b (Ausnahmen)	§ 22
§ 19c (Erstellung, Inhalt und Registrierung von Energieausweisen)	§ 23
§ 19d (Befugnis zur Ausstellung von Energieausweisen, Widerruf)	§ 24
§ 19e (Aushang von Energieausweisen)	§ 25
§ 19f (Kontrollsystem für Energieausweise)	§ 26
§ 20 bis § 46	§ 27 bis § 53
§ 46a (Vorübergehende Betreuungseinrichtungen für Zwecke der Grundversorgung)	§ 54
§ 46b (Vorübergehende Bereitstellung von Wohnraum infolge von Katastrophen)	§ 55
§ 47 bis § 55	§ 56 bis § 64
§ 55a (Aufschiebende Wirkung)	§ 65
§ 56 bis § 63	§ 66 bis § 72

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Tiroler Bauordnung ab **1. März 2018 ausschließlich als Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018** zu zitieren ist und die

jeweils in Frage kommenden Formularvorlagen entsprechend zu aktualisieren wären.

Mag. Beatrix Steiner
Abt. Bau- und Raumordnungsrecht

10.

Option in die Umsatzsteuerpflicht durch Gemeinden - formelle Erfordernisse

Optierung zur Umsatzsteuerpflicht - Abgabe einer schriftlichen Erklärung an das Finanzamt

Laut Information des Finanzamtes Innsbruck wurde im Zuge von Prüfungen bereits wiederholt festgestellt, dass Gemeinden Betriebe gewerblicher Art im Hinblick auf bestimmte Bereiche (zB. Kindergärten, Pflegeanstalten) unterhalten, zur Umsatzsteuerpflicht optiert sind aber keine entsprechende schriftliche Erklärung eingereicht haben bzw. vorlegen konnten.

Zur Vermeidung von diesbezüglichen Problemen wird daher das Erfordernis dieser Erklärung im Falle der Option zur Umsatzsteuerpflicht in Erinnerung gerufen.

Nachstehende Umsätze von Körperschaften öffentlichen Rechts (zB. Gemeinden, Gemeindeverbände) im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art sind gem. § 6 UStG 1994 steuerfrei:

- Umsätze der Pflegeanstalten (§ 6 Abs. 1 Z 18 UStG 1994)
- Leistungen der Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs- und Erholungsheime an Personen, die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben (§ 6 Abs. 1 Z 23 UStG 1994) - unter diese Ausnahmebestimmung fallen beispielsweise Kinderheime, Kindergärten oder Kinderhorte

Weiters sind nachfolgende Umsätze von Bund, Länder und Gemeinden im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art gem. § 6 UStG 1994 steuerfrei:

- Leistungen in Verbindung mit dem Betrieb eines Theaters, eines Museums, Musik- und Gesangsaufführungen (§ 6 Abs. 1 Z 24 UStG 1994)

Gem. Art XIV Z 1 des BGBl 21/1995 idF BGBl 756/1996 ist die Umsatzsteuerbefreiung hinsichtlich der oben angeführten Umsätze **nicht anzuwenden**, wenn

- a) die Körperschaft bei dem für die Erhebung der Umsatzsteuer **zuständigen Finanzamt eine schriftliche Erklärung abgibt**, dass sie ihre Betätigung
 - in erheblichem Umfang privatwirtschaftlich organisiert und ausgerichtet hat und
 - die Steuerbefreiung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen könnte oder
- b) das Bundesministerium für Finanzen mit Bescheid feststellt, dass Umstände im Sinne des lit. a vorliegen.

Gemeinden und Gemeindeverbände können somit hinsichtlich der angeführten Umsätze unter den oben angeführten Voraussetzungen zur Umsatzsteuerpflicht optieren.

Die schriftliche Erklärung ist bis zur Rechtskraft des Bescheides betreffend jenes Kalenderjahres abzugeben, für das die Steuerbefreiung erstmals nicht angewendet werden soll. Die schriftliche Erklärung sowie der Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen können nur abgeändert oder aufgehoben werden, wenn nachgewiesen wird, dass sich die hierfür maßgeblichen Verhältnisse gegenüber jenen im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung oder der Erlassung des Bescheides verändert haben.

Die schriftliche Erklärung hat die betreffende Körperschaft aufzubewahren, damit diese bei einer Umsatzsteuerprüfung vorgelegt werden kann.

11.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Februar 2018

Ertragsanteile an	2017	2018	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	1.718.162	1.416.913	-301.249	-17,53
Lohnsteuer	24.594.234	25.699.097	1.104.863	4,49
Kapitalertragsteuer	1.860.555	2.470.141	609.586	32,76
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	523.093	604.635	81.542	15,59
Körperschaftsteuer	627.798	188.383	-439.415	-69,99
Abgeltungssteuern Schweiz	2.976	-210	-3.186	-107,06
Abgeltungssteuern Liechtenstein	-3	0	3	100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	2.288	1.411	-877	-38,34
Stiftungseingangssteuer	2.614	13.655	11.040	422,30
Bodenwertabgabe	4.356	-291.080	-295.436	-6782,78
Stabilitätsabgabe	-97.778	105.777	203.555	208,18
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	29.238.295	30.208.721	970.426	3,32
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	20.200.061	20.802.369	602.308	2,98
Tabaksteuer	1.456.472	1.537.506	81.034	5,56
Biersteuer	178.639	159.861	-18.778	-10,51
Mineralölsteuer	5.119.221	3.782.794	-1.336.427	-26,11
Alkoholsteuer	148.934	138.269	-10.664	-7,16
Schaumweinsteuer	18.213	14.886	-3.326	-18,26
Kapitalverkehrssteuern	10.210	227	-9.983	-97,77
Werbeabgabe	117.810	129.992	12.182	10,34
Energieabgabe	973.309	967.986	-5.323	-0,55
Normverbrauchsabgabe	301.804	369.885	68.081	22,56
Flugabgabe	102.235	101.691	-545	-0,53
Grunderwerbsteuer	9.690.645	8.591.479	-1.099.167	-11,34
Versicherungssteuer	1.607.475	1.675.963	68.488	4,26
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.446.283	1.785.818	339.536	23,48
KFZ-Steuer	12.380	9.837	-2.543	-20,54
Konzessionsabgabe	215.294	223.488	8.194	3,81
Summe sonstige Steuern	41.598.985	40.292.052	-1.306.932	-3,14
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	70.837.280	70.500.773	-336.506	-0,48

12.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Februar 2018

Ertragsanteile an	2017	2018	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	13.059.497	14.002.637	943.141	7,22
Lohnsteuer	45.768.226	47.952.435	2.184.209	4,77
Kapitalertragsteuer	3.281.042	3.454.431	173.389	5,28
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.046.186	1.209.271	163.085	15,59
Körperschaftsteuer	17.848.654	17.818.973	-29.680	-0,17
Abgeltungssteuern Schweiz	2.888	-210	-3.098	-107,28
Abgeltungssteuern Liechtenstein	-3	-34	-30	889,55
Erbschafts- und Schenkungssteuer	3.511	1.919	-1.592	-45,33
Stiftungseingangssteuer	-1.135	22.994	24.129	2126,27
Bodenwertabgabe	139.932	-139.213	-279.145	-199,49
Stabilitätsabgabe	549.823	163.164	-386.659	-70,32
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	81.698.619	84.486.368	2.787.748	3,41
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	40.537.608	41.698.730	1.161.121	2,86
Tabaksteuer	2.932.584	3.195.769	263.185	8,97
Biersteuer	342.766	314.164	-28.603	-8,34
Mineralölsteuer	8.863.848	7.831.451	-1.032.397	-11,65
Alkoholsteuer	265.812	255.731	-10.081	-3,79
Schaumweinsteuer	29.969	31.148	1.179	3,93
Kapitalverkehrssteuern	11.764	-25	-11.789	-100,21
Werbeabgabe	219.794	231.505	11.712	5,33
Energieabgabe	1.839.873	1.853.220	13.347	0,73
Normverbrauchsabgabe	636.441	728.297	91.855	14,43
Flugabgabe	202.803	200.791	-2.012	-0,99
Grunderwerbsteuer	20.321.665	16.946.873	-3.374.792	-16,61
Versicherungssteuer	2.662.698	2.506.114	-156.585	-5,88
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.892.565	3.571.636	679.071	23,48
KFZ-Steuer	121.093	126.399	5.307	4,38
Konzessionsabgabe	512.235	502.311	-9.924	-1,94
Summe Sonstige Steuern	82.393.517	79.994.114	-2.399.403	-2,91
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	164.092.136	164.480.481	388.345	0,24

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR DEZEMBER 2017 (vorläufiges Ergebnis)		
	November 2017 (endgültig)	Dezember 2017 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	103,9	104,3
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	115,0	115,5
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	125,9	126,4
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	139,2	139,8
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	146,5	147,1
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	191,6	192,3
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	297,8	298,8
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	522,6	524,6
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	665,9	668,5
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	668,1	670,6
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: Jahresdurchschnitt 2015 = 100) für den Kalendermonat Dezember 2017 beträgt 104,3 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für November 2017 um 0,4 % gestiegen (November 2017 gegenüber Oktober 2017 + 0,2 %). Gegenüber Dezember 2016 ergibt sich eine Steigerung um 2,2 % (November 2017/2016 + 2,3 %).</p>		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

**Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370
www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck